



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
61 Amt für Kreisentwicklung, Ökologie
und Klimafolgenanpassung

Kreisstadt Bergheim
Amt 6 - Stadtentwicklung
Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt
[Redacted]
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Datum 04.04.2023
Mein Zeichen 61/1-41.02.03
Auskunft erteilt [Redacted]
Zimmer Nr. [Redacted]
Telefon [Redacted]
Fax [Redacted]
E-Mail bauleitplanung@rhein-erft-kreis.de

Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“
Hier: Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises i.R.d. frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte [Redacted],

unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen zu o.g. Verfahren von
Seiten des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin: [Redacted]

1. Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzu-
stimmen. Für die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist rechtzeitig die erforderliche
wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ich rege an, die
Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen. Die Versickerung von Nie-
derschlagswasser auf privaten Grundstücken sollte aus meiner Sicht ausdrücklich ausgeschlos-
sen werden.

2. Eine offene Wasserhaltung in der Bauphase ist genehmigungspflichtig und rechtzeitig bei der
Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen.

3. Für die wasserwirtschaftliche Fachplanung sollte eine Wasserbilanz mit Kenndaten für den
unbebauten und den bebauten Zustand des Plangebietes erstellt werden, in dem die Abwei-
chungen dargestellt sowie ökologisch, technisch und wirtschaftlich gewürdigt werden. Hier-
bei sollten die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung be-
trachtet werden.

In der Planung sollten Möglichkeiten der Niederschlagswassernutzung und Reduzierung ge-
prüft und festgeschrieben werden. So kann das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich
reduziert und Direktabflüsse minimiert werden.

Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbi-
lanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Nieder-
schlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Ziel sollte immer eine ausgeglichene Jah-
reswasserbilanz sein, d.h. die Kenngrößen aus Grundwasserneubildung (Versickerung), Ver-
dunstung und Abfluss sollen im bebauten Zustand dem der unbebauten Flächen entsprechen.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Daher sind Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung und Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer als Retentionsdach erforderlich. Nur durch eine Kombination dieser Maßnahmen kann eine ausgeglichene Jahreswasserbilanz erreicht werden. Vor allem ein Retentionsdach kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen.

4. Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.
5. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.
6. Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet auch im Bereich der geplanten Versickerungsanlage bereits heute teilweise überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.

Untere Bodenschutzbehörde

Ansprechpartnerin: 

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden die Inanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung von natürlichen Böden kritisch gesehen.

Im Plangebiet liegen nach Informationen des Geologischen Dienstes NRW schutzwürdige Böden vor. Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe oder sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und bieten eine ausgezeichnete Lebensraumfunktion, die sich aus der hohen Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe zusammensetzt.

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Insbesondere der humose und belebte Oberboden erfüllt die natürlichen Funktionen des Bodens in besonderem Maße. Neben einem umfangreichen Nährstoffgehalt sollte ein Oberboden auch ein lockeres Gefüge aufweisen, welches zu erhalten ist. Ich bitte daher um die Aufnahme folgender Festsetzungen:

- Der Oberboden ist vor Beginn der Nutzung von Bau- oder Betriebsflächen abzutragen und separat zu lagern (Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915)).
- Das Einwirken auf einen nassen Boden führt zu Verdichtungen. Daher ist der Abtrag von Boden nur in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden (flexible Zeitplanung) vorzunehmen.
- Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots (z.B. Mulden vermeiden).
- Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.
- Schütthöhe für das Oberbodendepot von maximal 2 Meter (DIN 19731). Unterbodendepot mit max. Schütthöhe von 4 Meter.
- Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 3.000 m² und zum Schutz der Bodenfunktionen empfehle ich bei der Baumaßnahme eine Bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen.

Das **Amt für öffentlichen Personennahverkehr**, die **Untere Immissionsschutzbehörde** und die **Untere Naturschutzbehörde** äußern zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Das **Straßenverkehrsamt** und das **Amt für Straßenbau und Verkehr** sind von o.g. Bebauungsplan nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Amtsleiterin